

Gemäß § 58 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) / Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht) sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. § 63 regelt Einzelheiten, die in dieser Fehlzeitenordnung berücksichtigt sind.

1. **Mitteilungsheft**
Jede Schülerin und jeder Schüler führt ein Mitteilungsheft (DIN-A5), in das Fehlzeiten und Entschuldigungen eingetragen werden. Die Klassenlehrer/innen dokumentieren Fehlzeiten im Klassenbuch und vermerken die Entschuldigungen. Unentschuldigte Fehltage können nur im Zeugnis vermerkt werden, wenn die Nichtvorlage einer Entschuldigung erfolglos vom Klassenlehrer abgemahnt wurde.
2. **Krankmeldungen für ganze Tage**
Fehlen ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. Auch bei erfolgter Krankmeldung durch Anruf oder per Email werden bei Wiedererscheinen der Klassenleitung schriftliche Entschuldigungen zur Abzeichnung im Mitteilungsheft unaufgefordert vorgelegt.
3. **Krankmeldungen während des Schultages**
Krankmeldungen während des Schultages erfolgen bei der Fachlehrkraft der Stunde, in der ein/e Schüler/in die Klasse krankheitsbedingt verlassen muss. Daraufhin meldet sich der/die Schüler/in im Sekretariat mit den entsprechenden Formularen krank und wird im Krankenzimmer betreut. Nach Kontaktaufnahme mit einem Erziehungsberechtigten kann ein krankes Kind auch abgeholt werden oder nach Hause geschickt werden. Die angesprochenen Fachlehrkräfte vermerken die Absenz im Klassenbuch.
4. **Beurlaubungen**
Vorhersehbare Termine (Familienfeste, Arztbesuche, ...) müssen so rechtzeitig beantragt werden, dass die Schule genügend Zeit hat, mit Absprachen und Vereinbarungen zu reagieren.
Fachlehrer können für ihre (Doppel-) Stunde beurlauben, Klassenlehrer für einen Tag, längere Beurlaubungen und Beurlaubungen unmittelbar vor und nach Ferien kann nur der Schulleiter aussprechen.
5. **Versäumnisse von Klassenarbeiten**
Im Falle ordnungsgemäß entschuldigter Versäumnisse von Klassenarbeiten können Leistungsnachweise nachträglich erbracht werden. Über die Art des nachträglichen Leistungsnachweises (Nachschreiben – ggf. an einem zentralen Nachschreibtermin, Referat, Hausarbeit, in Ausnahmefällen mündliche Prüfung) entscheidet die Fachlehrkraft.
6. **Sportunfähigkeit**
Bei längerfristiger Sportunfähigkeit muss ein entsprechendes Attest vorgelegt werden. Die Anwesenheitspflicht im Sportunterricht gilt weiterhin.
7. **Umgang mit unentschuldigten Fehlzeiten**
Unentschuldigte Fehlzeiten werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt. Häufige unentschuldigte Fehlzeiten werden schriftlich von der Schulleitung abgemahnt.

Die Klassenlehrer/innen prüfen und archivieren die unterschriebenen Bestätigungen.



Bitte bis _____ ausgefüllt und unterschrieben dem Klassenlehrer zurückgeben.

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Fehlzeitenordnung des AEG und die Informationen über die möglichen Folgen von Unterrichtsversäumnissen zur Kenntnis genommen haben.

Nachname Schüler/in

Vorname

Klasse

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r